

Satzung

Verein zur Förderung des Fußballs im VfL Kellinghusen eV

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein zur Förderung des Fußballs im VfL Kellinghusen ist ein Zusammenschluss der am Fußball und seiner Förderung interessierter Personen.

Der Name des Vereins lautet:

Verein zur Förderung des Fußballs im VfL Kellinghusen eV

im weiteren Text als Förderverein oder Verein bezeichnet.

Der Förderverein hat seinen Sitz in Kellinghusen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung) und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Zwecke und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch ideelle und finanzielle Unterstützung des VfL Kellinghusen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der Fußballabteilung in seiner sportlichen Aufgabe durch die Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Tod oder Auflösung der juristischen Person
- d) mehr als einjährigen Beitragsrückstand.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung wird zum 31.12. des Jahres wirksam, wenn sie dem Vorstand mindestens 4 Wochen vorher zugegangen ist. Mitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder Aufgaben, Sinn und Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Angabe einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an die dann endgültig entscheidende Mitgliederversammlung zulässig.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/-in
- d) dem/der Schriftführer/-in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgt Neuwahl für die restliche Amtszeit.

Die Reihenfolge der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist:

- nach dem 1. Jahr: Vorstandsmitglieder b + d
- nach dem 2. Jahr: Vorstandsmitglieder a + c

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf der/die 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist dann einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder fordern.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstattung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes auf der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst im allgemeinen seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort, Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den dem Verein angehörenden Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Rechnungsprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- c) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichtes
- d) Abstimmung und Beschlussfassung über den vom Vorstand empfohlenen Mitgliedsbeitrag
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit)
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ($\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- h) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern durch Aushang im VfL-Vereinsheim oder schriftlich, auch durch E-Mail, und durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Fördervereins unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen - zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen - vorher bekanntzugeben

Mitglieder können bis 8 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge zur Tagesordnung bei der Geschäftsstelle einreichen. Darüber, ob diese Ergänzung der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung behandelt werden soll, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung, von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins sind ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder laut Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, sowie die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben. Dieses Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen. Wird bis zum Schluss der Versammlung keine Einwendung erhoben, so gilt es als genehmigt.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen für jeweils 2 Jahre, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe eines Mindestbeitrages (zur Zeit 30,-€/Jahr), darüber hinaus wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages in das Ermessen jedes Mitgliedes gestellt.

Der Beitrag ist jeweils zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig und zahlbar.

Spenden werden in unbegrenzter Höhe entgegengenommen.

§ 16 Zweckvermögen

Der Verein kann für einen bestimmten, vom Vorstand zu beschließenden Zweck Vermögen ansammeln.

§ 17 Verteilung der Mittel

Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Gewinnverwertung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Als Gewinne gelten Überschüsse aus Verlosungen, Anzeigenverkäufe oder –vermittlung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 19 Geschäftsstelle

Sitz der Geschäftsstelle ist:

**VfL-Vereinsheim, Sportanlage Eichenallee
Quarnstedter Str. 13, 25548 Kellinghusen**

§ 20 Eintragung des Vereins

Der Verein ist unter der Bezeichnung:

Verein zur Förderung des Fußballs im VfL Kellinghusen eV
im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter VR 614 IZ eingetragen.
Die Gemeinnützigkeit ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.
2. Sinkt die Mitgliederzahl auf 4 Mitglieder und ändert sich diese Anzahl nicht innerhalb eines Jahres, so ist die Auflösung des Vereins einzuleiten.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den VfL Kellinghusen eV.

4. Diese Bestimmungen gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

5. Beschlüsse, durch die die vorstehenden Bestimmungen oder eine andere für die Gemeinnützigkeit wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden.

§ 22 Schriftform

In allen vereinsinternen Angelegenheiten, in denen diese Satzung die Schriftform verlangt, genügt die digitale Übermittlung (siehe §5, §6, §11).

§ 23 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Die Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.2.2008 durch Neufassung in der vorstehenden Form beschlossen und anschließend unterzeichnet.

Sie löst die Satzung in der bisherigen Form ab.

gez. Joachim Barth
1. Vorsitzender

gez. Reiner Wieckhorst
2. Vorsitzender

gez. Dennis Gründer
Kassenwart

gez. Hauke Cordts
Schriftführer

Verein zur Förderung des Fußballs im VfL Kellinghusen e.V.

Internet: www.vfl-kellinghusen.de/fussball/erste

Email foerderverein@vfl-kellinghusen.de

Vorstand seit 27.2.2008

1.Vorsitzender:

Joachim Barth
Ginsterweg 5, 25548 Kellinghusen
Telefon: 04822 – 6694, Email: jbarth@ngi.de

2.Vorsitzender:

Reiner Wieckhorst
Uhlenweg 3, 25548 Kellinghusen
Telefon: 04822-3171, Email: rwieckhorst@t-online.de

Kassenwart:

Dennis Gründer
Hauptstr. 24, 25548 Quarnstedt
Telefon: 0173-8906167, Email: dennis.gruender@wohlert-aldag.de

Schriftführer:

Hauke Cordts
Schweriner Str. 13, 25563 Wrist
Telefon: _____, Email hauke.cordts@freenet.de